



## **Satzung**

### **der Karnevalsgesellschaft Brejpott-Quaker e.V. Kellen**

in der Neufassung vom 09. Juli 2010.

#### **§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen Karnevalsgesellschaft Brejpott-Quaker e.V. Kellen. Sie wurde am 11.11.1949 ins Leben gerufen, hat ihren Sitz in Kleve-Kellen und wurde unter der Nr. 270 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

#### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege heimatlichen Brauchtums, der plattdeutschen Sprache und die Vermittlung von Frohsinn und heimatlichem Humor.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausgestaltung eines heimatverbundenen Sitzungskarnevals. Besonderen Wert legt die Gesellschaft auf eine ausgedehnte und sorgfältige Jugendarbeit.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 51 Abgabenordnung.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind

1. Ordentliche Mitglieder
  - aktive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder (Senatoren)
2. Jugendliche Mitglieder
3. Kinder

zu 1. Ordentliche Mitglieder sind die Träger der in Satzung und im Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben;

zu 2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

zu 3. als Kinder zählen Mitglieder bis zum Alter von 9 Jahren;

Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, können zu Senatoren ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **§ 5 Aufnahmebedingungen, Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand, insbesondere über die Aufnahme als "aktives Mitglied".
3. Der Aufnahmeantrag von noch nicht volljährigen Personen erfordert die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen der Gesellschaft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Ausscheidende Mitglieder sind jedoch zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:
  - a. wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht;
  - b. wenn die für seine Aufnahme erforderlichen Bedingungen nachträglich nicht mehr vorhanden sind;
  - c. wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen das Ansehen der Gesellschaft schuldig gemacht hat;
  - d. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied in angemessener Frist die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung einzuräumen.  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen vierzehn Tagen eine Berufung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Berufung mit mindestens 2/3 Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an allen öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Jugendschutzes und anderer Vorschriften teilzunehmen.
2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung wahrzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder der Gesellschaft haben grundsätzlich die gleichen Pflichten. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern;
- b. die pünktliche Entrichtung der Beiträge; die erste Zahlung ist für das Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem sich das Mitglied angemeldet hat;
- c. die vertrauliche Behandlung aller internen Angelegenheiten der Gesellschaft;
- d. die würdige Vertretung der Gesellschaft nach Außen.

## **§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr**

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Juli eines Jahres im voraus fällig. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## **§ 10 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 11 Vorstand (geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand), Vertretung der Gesellschaft**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Präsident
  - d. der Geschäftsführer
  - e. der Schatzmeister
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der amtierende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden nach der Geschäftsordnung geregelt, soweit sich die Aufgaben nicht aus § 12 ergeben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:
  - a. der Vertreter des Präsidenten
  - b. der Vertreter des Geschäftsführers
  - c. der Vertreter des Schatzmeisters
  - d. der Pressewart
  - e. der Spielleiter
  - f. der technische Leiter
  - g. der Wagenbauleiter
  - h. sowie 3 weitere Vertreter der aktiven Mitglieder (Beisitzer)

## **§ 12 Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsorgane und beruft sie satzungsgemäß ein. Er hat auf der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht zu erstatten.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
3. Der Präsident leitet den Sitzungskarneval und ist karnevalistischer Repräsentant der Gesellschaft.
4. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte der Gesellschaft, er hat insbesondere den Schriftwechsel zu erledigen. In Absprache können Teile des Schriftwechsels auch delegiert werden. Der Geschäftsführer erstellt die schriftlichen Einladungen zu den Versammlungen der Vereinsorgane.
5. Der Schatzmeister ist zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte. Im Verhinderungsfalle kann der stellvertretende Schatzmeister mit einem weiterem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Kassengeschäfte rechtsgültig vornehmen. Der Verhinderungsfall braucht nicht dargelegt zu werden. Der Umfang der Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte dahin eingeschränkt, dass der Schatzmeister zur Vornahme von folgenden Rechtsgeschäften der vorherigen Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf:
  - a. Ausgaben, die Euro 1000 (Eintausend) im Einzelfall übersteigen, sofern es sich nicht um die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Gesellschaft handelt und Inhalt des jährlichen Wirtschaftsplans sind. Zur laufenden Verwaltung der Gesellschaft gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Gesellschaftsbetriebes notwendig sind und sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan ergeben.
  - b. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
  - c. Die Aufnahme von Krediten und wiederkehrenden Leistungen und Verpflichtungen.
6. Der stellvertretende Präsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben, insbesondere bei den repräsentativen Verpflichtungen.
7. Der stellvertretende Geschäftsführer erstellt die Protokolle zu den Sitzungen der Organe der Gesellschaft, und unterstützt den Geschäftsführer bei seinen Aufgaben.

8. Der stellvertretenden Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister bei seinen Aufgaben.
9. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Insbesondere ist der jährlich vom geschäftsführenden Vorstand aufzustellende Wirtschaftsplan vom erweiterten Vorstand zu genehmigen. Zu genehmigen sind auch pflichtgemäß aufzustellende geänderte Wirtschaftspläne.

Sofern erforderlich, sind die Einzelaufgaben des erweiterten Vorstandes in der Geschäftsordnung aufgeführt.

10. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 13 Kassengeschäfte**

1. Die Kassengeschäfte der Gesellschaft werden nur durch den Schatzmeister im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sollte der Finanzrahmen einzelner Maßnahmen oder Vorhaben durch Budgetierung vorbestimmt sein, werden hierdurch die Bestimmungen der Kassenführung der Gesellschaft nicht aufgehoben.
2. Nebenkassen sowie Gruppenkassen, zweckbestimmte Kassen, Sammlungen einzelner Mitglieder etc. gefährden den Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft und sind nicht erlaubt.
3. Spenden oder andere finanzielle Zuwendungen und Honorare können nur durch den Schatzmeister vereinnahmt werden. Der Spender hat ein Recht auf eine Spendenquittung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 14 Wirtschaftsplan**

Der geschäftsführende Vorstand stellt auf Vorschlag des Schatzmeisters so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der erweiterte Vorstand vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung beschließen kann.

Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder Änderungen erhebliche Abweichungen des Vermögensplans bedingen.

Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern (Ein- und Ausgabenrechnung) und in Budgetpositionen zusammenzufassen.

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerungen, Erweiterungen etc.) und aus einer Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben, enthalten. Die einzelnen Abteilungen und Gruppen der Gesellschaft sind im Vorfeld der Aufstellung des Wirtschaftsplans zur Mitwirkung verpflichtet. Im Rahmen der Möglichkeiten ist eine Budgetierung erstrebenswert.

### **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.  
Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind spätestens bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung für die restliche Wahlperiode nachzuwählen. Für die Übergangszeit kann der geschäftsführende Vorstand die Position kommissarisch besetzen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang, gewählt sind die Mitglieder, auf die die meisten Stimmen vereinigt werden. Gegebenenfalls ist eine Stichwahl durchzuführen. Grundsätzlich ist eine Wiederwahl zulässig. Es können auch solche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die auf der Jahreshauptversammlung entschuldigt fehlen, aber schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das betreffende Amt anzunehmen.

## **§ 16 Abberufung eines Vorstandsmitgliedes**

Ein von der Jahreshauptversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes hat sein Amt niederzulegen, wenn dieses in einer Mitgliederversammlung von der absoluten Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen und muss aus der in der Einladung veröffentlichten Tagesordnung ersichtlich sein.

## **§ 17 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gemeinschaft aller dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder.
2. Mitgliederversammlungen können sein:
  - a. die ordentliche Jahreshauptversammlung
  - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. In Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Die ordentliche Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muss in Textform (§126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - a. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
  - b. Satzungsänderungen;
  - c. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und evtl. Umlagen;
  - d. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
3. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorgelegt und begründet werden. Der Inhalt der Satzungsänderungen muss in Kurzfassung aus der Einladung zur Jahreshauptversammlung ersichtlich sein.

## **§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindesten  $\frac{1}{10}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
2. Die Einladungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
3. Ansonsten gelten die Vorschriften der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

## **§ 20 Schlichtungsausschuss**

Außer dem Vorstand wird ein von diesem unabhängiger Schlichtungsausschuss - bestehend aus 3 Mitgliedern - jeweils für 3 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Diesem obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern.

## **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet:
  - a. den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten;
  - b. dem Vorstand vorab einen Bericht über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes vorzulegen.
2. Darüber hinaus haben sie das Recht, nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden ohne vorherige Ankündigung eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen. Von festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

## **§ 22 Wahl der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
2. Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichtes scheidet der jeweilige 1. Kassenprüfer aus dem Amt und ist frühestens nach fünf Jahren wieder wählbar. Der amtierende 2. Kassenprüfer wird sein Nachfolger. Die Jahreshauptversammlung wählt einen neuen 2. Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 23 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der dem Vorstand einzureichen ist, voraus.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung der Brauchtumpflege dienen. Vor Ausführung des Beschlusses ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

## **§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Den Sachverwaltern können bare Auslagen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Ämter entstanden sind, aus der Kasse der Gesellschaft erstattet werden, sofern es im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Vereins vom Vorstand vertreten werden kann.
2. Auf die einzelnen Ordnungen der Gesellschaft wird verwiesen.
3. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
4. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen dadurch nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, hinsichtlich einer unwirksamen Bestimmung umgehend eine Satzungsänderung vornehmen zu lassen.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 09. Juli 2010 beschlossen und genehmigt.

Sie ersetzt die beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 270. eingetragene Satzung und tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve an deren Stelle.

Der Vorstand